

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 14 (1946)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Prof. Dr. Ernst Hafter siebzigjährig!  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-569817>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Prof. Dr. Ernst Hafter siebzigjährig!

Es ist für uns alle eine schöne Pflicht, dem großen Strafrechtsgelehrten zu seinem Ehrentage unsere herzlichsten Glückwünsche auszusprechen. Daß der Homoerot in der Schweiz, sofern seine Neigung einem Selbstverantwortlichen gilt, unangefochten in seiner Liebe leben darf, das verdanken wir zu einem wesentlichen Teil ihm. Wenn auch die neue Fassung des Gesetzes mit einem sehr dehnbaren Begriff der „Verführung“ bei Beziehungen zu noch nicht Volljährigen unverständigen Richtern ei-

ne Waffe in die Hand gibt, die oft willkürlich gehandhabt werden kann, und durchaus noch nicht gleiches Recht wie bei Beziehungen zu Mädchen, die dort oft schwerwiegender Folgen haben, geschaffen hat, so dürfen wir doch niemals vergessen, daß das neue Gesetz auf dem ganzen Gebiet der Schweiz wenigstens die volljährige Freunde unangestastet läßt. Prof. Hafter ist in seinem unbestechlichen Rechtsempfinden 1929 in seiner Schrift „Homosexualität und Strafgesetzgeber“ sogar soweit gegangen, auch die männliche Prostitution (wie die weibliche) straflos zu lassen, sofern sie nicht die Öffentlichkeit tangiert. Er ist damit nicht durchgedrungen. —

Ueber seine großen juristischen Arbeiten urteilt Werner Petrzilka in der Morgenausgabe der N. Z. Z. vom 9. Dezember 1946:

„... Erst... bei der Handhabung des neuen Strafgesetzbuches kann voll ermessnen werden, welche Bedeutung das dreibändige dogmatische Werk Ernst Hafters über das „Schweizerische Strafrecht“ für die Strafrechtspraxis erhalten hat. Die beiden in den Jahren 1937 und 1943 erschienenen Bände über den „Besonderen Teil“ des schweizerischen Strafrechts leisten den Untersuchungsbeamten, Anklägern, Verteidigern und Richtern bei der Auslegung der einzelnen Straftatbestände unschätzbare Dienste. Man darf wohl sagen, daß bei keiner gründlichen Prüfung einer Interpretationsfrage jeweils unterlassen wird, auch die Meinung Hafters zu berücksichtigen. Während es sonst nicht selten das Los solcher dogmatischer Arbeiten ist, daß sie nur von der Wissenschaft ihrem Werte entsprechend gewürdigt, von den Praktikern aber etwas vernachlässigt werden, hat sich das Haftersche Werk dank seiner Klarheit und Einfachheit der Darstellung einen geradezu selbstverständlichen — und wohl noch lange währenden — Einfluß auf die schweizerische Strafjustiz verschafft. Von besonderem Werte war, daß der Verfasser die Tatbestände des schweizerischen Strafgesetzbuches von der früheren Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone abgehoben und dadurch den Praktikern die Unterschiede klar und auch verständlich gemacht hat...“

Wissenschaftliche Sauberkeit und menschliche Größe — männliche Haltung, auch wo es um Verfehlte und Entrechtete geht, das sind die überragenden Eigenschaften dieses großen Schweizers, dem wir an der Schwelle seines achten Jahrzehntes den vollen Erfolg eines Lebenswerkes und noch eine Fülle schöner Jahre in unverminderter Schaffenskraft — und reichen Segen wünschen!

Der Kreis.